

Förderrichtlinie zur Einführung von Mikro-KWK-Anlagen in den Markt

1. Grundlage der Förderung

Die Gesellschaft für Energie und Klimaschutz Schleswig Holstein GmbH (EKSH) fördert Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz durch Mikro-KWK-Anlagen. Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) ist die gleichzeitige Umwandlung von eingesetzter Energie in elektrische Energie und in Nutzwärme, die zu einer höheren Energieeffizienz im Vergleich zur getrennten Erzeugung von elektrischer Energie und Wärme führt. Der Ausbau der KWK ist ein Beitrag zur Reduzierung des Primärenergieverbrauchs und der CO₂-Emissionen und dient somit dem Klimaschutz.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden voraussichtlich bis zu 20 Pilot- und Demonstrationsvorhaben unterschiedlicher Hersteller zum Einsatz kleiner Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen mit einer elektrischen Leistung von 1 kW (Mikro-KWK-Anlagen), die die Fördervoraussetzungen der Richtlinien zur Förderung von KWK-Anlagen bis 20 kWel vom 17. Januar 2012 des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erfüllen. Die Richtlinien sind zu finden auf der Seite des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Bafa) unter http://www.bafa.de/bafa/de/energie/kraft_waerme_kopplung/mini_kwk_anlagen/vorschriften/rili_minikwk.pdf. Die Fördervoraussetzungen sind unter Punkt 5 der genannten Richtlinien beschrieben.

Es besteht kein Anspruch auf Förderung durch die EKSH.

3. Ziel der Förderung

Das Ziel der Förderung ist die Markteinführung der Mikro-KWK-Anlagen in Schleswig-Holstein. Dazu sollen die Betriebs- und Kostendaten für die ersten drei Betriebsjahre erhoben werden, um eine Einschätzung der Wirtschaftlichkeit von Mikro-KWK-Anlagen unter realen Einsatzbedingungen ermöglichen.

4. Zuwendungsempfänger/-innen

Fördermittel können natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sowie öffentliche Institutionen erhalten.

5. Art der Förderung

Die Gewährung der Fördermittel erfolgt im Rahmen einer Projektförderung als Anteilsfinanzierung durch nicht rückzahlbare Zuschüsse. Die Fördermittel setzen sich zusammen aus einem festen Investitionszuschuss von 1.500 Euro und zusätzlichen Prämien, die jährlich in den ersten drei Betriebsjahren nach Lieferung der unter 6.2 dieser Richtlinie beschriebenen Daten ausgezahlt werden. Mit Annahme des Investitionszuschusses der EKSH verpflichtet sich der/die Zuwendungsempfänger/in zur Lieferung der Daten in den ersten drei Betriebsjahren an die EKSH.

6. Bemessung der Förderung

Gefördert werden Mikro-KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von 1 kW, die in der Liste der förderfähigen KWK-Anlagen des Bafa aufgeführt sind.

6.1 Investitionszuschuss

Der Investitionszuschuss der EKSH für die KWK-Anlage mit einer elektrischen Leistung von 1 kW beträgt 1.500 Euro. Er wird gewährt für Anlagen, die den Fördervoraussetzungen des Bafa entsprechen und für die das Bafa ebenfalls eine Förderung von 1.500 Euro bewilligt hat. Damit beträgt der Investitionszuschuss insgesamt 3.000 Euro.

6.2 Prämie für Datenlieferung

Für die vollständige Lieferung der im Folgenden beschriebenen Daten für die ersten drei Betriebsjahre werden jeweils 500 Euro als Aufwandsentschädigung gezahlt.

Monatliche Daten:

- Gasverbrauch des KWK-Gerätes,
- Strom- und Wärmerzeugung des KWK-Gerätes,
- eingespeister KWK-Strom
- selbst verbrauchter KWK-Strom,
- Betriebsstunden des KWK-Gerätes,
- Startvorgänge des KWK-Gerätes,
- gesamter Gasverbrauch des Objekts,
- Strombezug des Objekts

Jährliche Daten:

- Wartungskosten,
- Gaskosten,
- Stromkosten
- KWK-Vergütung

7. Antragsverfahren

7.1 Generelle Voraussetzungen

Gefördert werden nur Vorhaben in Schleswig-Holstein, die vom Bafa bereits bewilligt wurden.

7.2 Förderanträge

Anträge auf Förderung sind an die Gesellschaft für Energie und Klimaschutz Schleswig-Holstein GmbH (EKSH), Boschstraße 1, 24118 Kiel zu richten.

Entsprechende Antragsvordrucke werden zur Verfügung gestellt und sind mit den erforderlichen Unterlagen (einfach) einzureichen.

7.3 Entscheidung über die Förderung

Die EKSH fördert bis zu fünf Geräte eines Typs und Herstellers, insgesamt rd. 20 Geräte. Ab 01.06.2012 wird über die vorliegenden Anträge entschieden. Liegen für einen Gerätetyp und Hersteller mehr als fünf Anträge vor, entscheidet das Datum des Vorliegens des vollständigen Antrags.

8. Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung des Investitionszuschusses erfolgt nach Inbetriebnahme der KWK-Anlage. Dem Auszahlungsantrag ist eine Aufstellung der Investitionen und Kosten sowie der entsprechenden Rechnungsunterlagen und Nachweis der Zahlung beizufügen.

Die Auszahlung der jährlichen Prämie für die Lieferung der Betriebsdaten und Kosten für die ersten drei Betriebsjahre erfolgt jeweils nach vollständiger Lieferung der Daten für ein Betriebsjahr.

9. Sonstige Regelungen

Der/Die Zuwendungsempfänger/in ist verpflichtet der EKSH oder deren Beauftragten auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen und die Prüfung durch Bereitstellung von Unterlagen zu ermöglichen.

Soweit Fördermittel an Betriebe und Unternehmen gewährt werden, handelt es sich um Subventionen im Sinne des § 264 Abs. 6 des Strafgesetzbuches. Tatsachen, von denen nach diesen Richtlinien oder nach den §§ 3 bis 5 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention abhängen, sind subventionserhebliche Tatsachen (s. auch § 1 des Landessubventionsgesetzes vom 11. November 1977 - GVOBl. Schl.-H. S. 489 -).

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01 Juni 2012 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2013.